

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **61 (1943)**

Heft 248

PDF erstellt am: **25.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

**Bern** Samstag, 23. Oktober 1943  
**Schweizerisches Handelsamtsblatt**  
**Berne** Samedi, 23 octobre 1943  
**Feuille officielle suisse du commerce - Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Erscheint täglich,  
ausgenommen an Sonn- und Feiertagen

61. Jahrgang — 61<sup>me</sup> année

Paraît tous les jours,  
le dimanche et les jours de fête exceptés

N<sup>o</sup> 248

**Redaktion und Administration:**

Effingerstrasse 3 in Bern. Telefon Nr. (031) 21660

Im Inland kann nur durch die Post abonniert werden — Abonnementsbeträge nicht an obige Adresse, sondern am Postschalter einzahlen — Abonnementspreis für SHAB. (ohne Beilagen): Schweiz: jährlich Fr. 22.50, halbjährlich Fr. 12.50, vierteljährlich Fr. 6.50, zwei Monate Fr. 4.50, ein Monat Fr. 2.50 — Ausland: Zuschlag des Postos — Preis der Einzelnummer 25 Rp. — Annoncen-Regie: Publicitas AG. — Inserions-tariff: 20 Rp. die ein-spaltige Millimeterzeile oder deren Raum; Ausland 25 Rappen — Jahres-abonnementspreis für „Die Volkswirtschaft“: Fr. 8.30.

**Rédaction et Administration:**

Effingerstrasse 3, à Berne, Téléphone n<sup>o</sup> (031) 21660

En Suisse, les abonnements ne peuvent être pris qu'à la poste — Prière de ne pas verser le montant des abonnements à l'adresse ci-dessus, mais au guichet de la poste — Prix d'abonnement pour la FOCC. (sans supplément): Suisse: un an 22 fr. 50; un semestre 12 fr. 50; un trimestre 6 fr. 50; deux mois 4 fr. 50; un mois 2 fr. 50 — Etranger: Frais de port en plus — Prix du numéro 25 cts — Régie des annonces: Publicitas S.A. — Tarif d'insertion: 20 cts la ligne de colonne d'un mm ou son espace; étranger 25 cts — Prix d'abonnement annuel à „La Vie économique“ ou à „La Vita economica“: 8 fr. 30.

N<sup>o</sup> 248

**Inhalt — Sommaire — Sommario**

**Amthlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale**

Konkurse und Nachlassverträge. Fallites et concordata. Fallimenti e concordati. Handelsregister. Registré du commerce. Registro di commercio. Bilanzen. Bilans. Bilanci.

**Mitteilungen — Communications — Comunicazioni**

Die Bewegung des schweizerischen Aussenhandels in den ersten neun Monaten 1943. Verfügung Nr. 496 M/43 der Preiskontrollstelle des EVD über die höchstzulässigen Preise für rationierte Nahrungsmittel im November 1943.

**Amthlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale**

**Konkurse — Fallites — Fallimenti**

Die Konkurse und Nachlassverträge werden am Mittwoch und am Samstag veröffentlicht. Die Aufträge müssen spätestens Mittwoch, morgens um 8 Uhr, bezw. am Freitag um 12 Uhr, beim Schweiz. Handelsamtsblatt, Effingerstr. 3, Bern, eintreffen.

Les fallites et les concordats sont publiés chaque mercredi et samedi. Les ordres doivent parvenir à la Feuille officielle suisse du commerce, Effingerstrasse 3, à Berne, au plus tard à 8 heures le mercredi et à midi le vendredi.

**Konkursoröffnungen**

(SchKG. 281, 282) (VZG. vom 28. April 1920, Art. 29, 123)

Die Gläubiger der Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch machen, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem betreffenden Konkursamt einzugeben. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (SchKG. 209).

Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzudecken und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Innaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte unter Einlegung allfälliger Beweismittel in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift binnen 20 Tagen beim Konkursamt einzugeben. Die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind.

Desgleichen haben die Schuldner der Gemeinschuldner sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden bei Straffolgen im Unterlassungsfall.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen bei Straffolgen im Unterlassungsfall; im Fall ungerichteter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

**Dichiarazioni di fallimento**

(L. E. F. 231, 232 e Reg. Trib. fed. del 23 aprile 1920, art. 29, 123.)

I creditori del fallito e tutti coloro che vantano pretese sui beni che sono in suo possesso sono diffidati ad insinuare all'Ufficio dei fallimenti, entro il termine fissato per le insinuazioni, i loro crediti o le loro pretese insieme coi mezzi di prova (riconoscimenti di debito, estratti di libri, ecc.) in originale o in copia autentica. Colla dichiarazione di fallimento cessano di decorrere, di fronte al fallito gli interessi di tutti crediti non garantiti da pegno (L. E. F. 209).

I titolari di crediti garantiti da pegno immobiliare devono insinuare i loro crediti indicando separatamente il capitale, gli interessi e le spese e dichiarare, inoltre, se il capitale è scaduto o già disdetto per il pagamento, per quale importo e a quale data.

I titolari di servitù sorte sotto l'impero dell'antico diritto e non ancora iscritte a registro, sono diffidati ad insinuare all'Ufficio le loro pretese entro 20 giorni insieme cogli eventuali mezzi di prova in originale od in copia autentica. Le servitù non insinuate non saranno opponibili ad un aggiudicatario di buona fede del fondo gravato, a meno che si tratti di diritti che anche secondo il nuovo codice civile hanno carattere di diritto reale senza iscrizione.

I debitori del fallito sono tenuti ad annunciarsi entro il termine fissato per le insinuazioni sotto comminatoria di pena.

Coloro che, come creditori pignorati o a qualunque altro titolo, detengono dei beni spettanti al fallito sono tenuti, senza pregiudizio dei loro diritti, di metterli a disposizione dell'Ufficio entro il termine fissato per le insinuazioni, sotto comminatoria delle pene previste dalla legge e la minaccia, che in caso di omissione non scusabile, i loro diritti di preferenza saranno estinti.

I creditori pignorati e tutti coloro che sono in possesso di titoli di pegno immobiliare sugli stabili del fallito, sono tenuti a consegnarli all'Ufficio entro lo stesso termine.

Codetitori, cauzioni ed altri garanti del fallito hanno il diritto di partecipare alle adunanze dei creditori.

**Kt. Zug**

**Konkursamt Zug**

(905)

Gemeinschuldner: Nauer Gebr., Torfgeschäft, Menzingen.

Datum der Konkursöffnung: 5. Oktober 1943.

Summarisches Verfahren.

Eingabefrist: bis und mit 12. November 1943.

**Ct. Ticino**

**Ufficio dei fallimenti di Lugano**

(907)

Fallito: Bianchi-D'Agostini A., commercio di stoffe e calze, Massagno.

Decreto di apertura del fallimento: 27 settembre 1943.

Decreto procedura sommaria: 20 ottobre 1943.

Termine per la notifica dei crediti: 12 novembre 1943.

**Kollokationsplan — Etat de collocation**

(SchKG. 249—251)

(LP. 249—251)

Der ursprüngliche oder abgeänderte Kollokationsplan erwächst in Rechtskraft, falls er nicht binnen zehn Tagen vor dem Konkursgerichte angefochten wird.

L'état de collocation, original ou rectifié passe en force, s'il n'est attaqué dans les dix jours par une action intentée devant le juge qui a prononcé la faillite.

**Ct. de Genève**

**Office des faillites, Genève**

(908)

**Rectification d'état de collocation**

Failli: Aeschbach René, serrurier, Rue Simondi 3, à Genève.

L'état de collocation des créanciers de la faillite susindiquée rectifié ensuite d'admissions ultérieures peut être consulté à l'office précité. Les actions en contestation de l'état de collocation doivent être introduites dans les dix jours à dater de cette publication; sinon, l'état de collocation sera considéré comme accepté.

**Liegenschaftsverwertungen im Pfändungs- und Pfandverwertungsverfahren**

(SchKG 138, 142; VZG Art. 29.)

Es ergeht hiermit an die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten die Aufforderung, dem unterzeichneten Betreibungsamt binnen der Eingabefrist ihre Ansprüche an dem Grundstück insbesondere auch für Zinsen und Kosten anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch die öffentlichen Bücher festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen.

Innert der gleichen Frist sind auch alle Dienstbarkeiten anzumelden, welche vor 1912 unter dem früheren kantonalen Rechte begründet und noch nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen worden sind. Soweit sie nicht angemeldet werden, können sie einem gutgläubigen Erwerber des Grundstückes gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches auch ohne Eintragung im Grundbuch dinglich wirksam sind.

**Kt. Solothurn**

**Betreibungsamt Olten-Gösgen**

(906)

**Einzig betreibungsrechtliche Liegenschaftssteigerung nach Verordnung vom 24. Januar 1941**

Schuldner: von Arx Walter, Arnolds, von Egerkingen, Wirt zur Sonne, in Niedergösgen.

Liegenschaft und Zugehör: Grundbuch Niedergösgen Nr. 1154:

39 a 47 m <sup>2</sup> Hausplatz, Hofstatt, Schmidmätteli, geschätzt Fr.	1 990.—
Wohnhaus Nr. 122, versichert 1934	> > 45 900.—
Wohnhaus mit Wirtschaft Nr. 215, versichert 1934	> > 54 500.—
Holzhaus Nr. 323, versichert 1921	> > 700.—
Summa Grundbuchschatzung	Fr. 103 090.—
Betreibungsamtliche Schätzung	Fr. 120 000.—
Zugehör (ohne staatliche Versicherung)	> 3 356.50
Summa betreibungsamtliche Schätzung	Fr. 123 356.50

Die Verwertung wird verlangt infolge Betreibung des Pfandgläubigers im I. und II. Rang.

Steigerungstag: Freitag den 3. Dezember 1943, nachmittags 3½ Uhr.

Steigerungslokal: Gasthof zur Sonne, in Niedergösgen.

Eingabefrist: bis und mit 12. November 1943.

Auflegung der Steigerungsbedingungen nebst Lastenverzeichnis auf dem Betreibungsamt während 10 Tagen vom 14. Tage vor der Steigerung an.

Olten, den 19. Oktober 1943.

Betreibungsamt Olten-Gösgen:

J. Bürgi, Notar.

## Nachlassverträge — Concordats — Concordati

### Nachlassstundung und Aufruf zur Forderungseingabe

(SekKG 295, 296, 300.)

### Sursis concordataire et appel aux créanciers

(L. P. 295, 296, 300.)

Den nachbenannten Schuldnern ist eine Nachlassstundung bewilligt worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen in der Eingabefrist beim Sachwalter einzulegen, unter der Androhung, dass sie im Unterlassungsfall bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt wären.

Les débiteurs ci-après ont obtenu un sursis concordataire.

Les créanciers sont invités à produire leurs créances auprès du commissaire dans le délai fixé pour les productions, sous peine d'être exclus des délibérations relatives au concordat.

### Ct. de Genève Arrondissement de Genève (909)

Débitéur: Delavy Alfred, épiciér, Rue de Carouge 19, à Genève.

Date du jugement accordant le sursis: 19 octobre 1943.

Durée du sursis: 4 mois.

Commissaire au sursis concordataire: Marcel Greder, préposé à l'Office des faillites, Genève.

Expiration du délai de production: 12 novembre 1943.

Assemblée des créanciers: samedi 5 février 1944, à 10 heures, à Genève, Place de la Taconnerie 7, salle des assemblées de faillites.

Délai pour prendre connaissance des pièces: dès le 27 janvier 1944.

## Handelsregister — Registre du commerce — Registro di commercio

### Zürich — Zurich — Zurigo

18. Oktober 1943. Artikel aller Art usw.

Belras A.-G., in Zürich 2 (SHAB. Nr. 134 vom 11. Juni 1940, Seite 1066). Vertretungen und Handel in Artikeln aller Art, insbesondere in Coiffeur-, Drogerie- und Messerschmiedearbeiten. Die Gesellschaft hat durch Beschluss der Generalversammlung vom 8. Oktober 1943 ihr bisheriges Grundkapital von Fr. 5000 durch Ausgabe von 45 neuen Aktien zu Fr. 1000 auf Fr. 50 000 erhöht, eingeteilt in 10 Aktien zu Fr. 500 und 45 Aktien zu Fr. 1000, alle auf den Namen lautend. Auf den Erhöhungsbetrag von Fr. 45 000 sind Fr. 36 000 einbezahlt, so dass das Grundkapital mit Fr. 41 000 liberiert ist. In Anpassung hieran und an die Vorschriften des revidierten Obligationenrechtes wurden die Statuten teilweise revidiert. Die publikationspflichtigen Tatsachen erhalten dadurch folgende weitere Änderungen: Die Gesellschaft führt als englische Firmenbezeichnung Belras Ltd. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Ferner wurde Einzelprokura erteilt an Heinrich Kollbrunner, von Hüttingen (Thurgau), in Zürich.

20. Oktober 1943.

S. Guggenheim & Cie. «Triumph»-Patent-Matratzenfabrik, in Zürich 4 (SHAB. Nr. 114 vom 18. Mai 1943, Seite 1106). Diese Firma ist infolge Übergehendes des Geschäftes in Aktiven und Passiven gemäss Bilanz per 30. Juni 1943 an die «Triumph A. G. Zürich», in Zürich, und daheriger Auflösung dieser Kollektivgesellschaft erloschen.

20. Oktober 1943. Patentmatratzen, Schonerdecken usw.

Triumph A. G. Zürich (Triomphe S. A. Zurich), in Zürich. Unter dieser Firma ist auf Grund der Statuten vom 12. Oktober 1943 eine Aktiengesellschaft gebildet worden. Ihr Zweck ist der Betrieb eines Fabrikationsunternehmens zur Erstellung von Patentmatratzen und Schonerdecken sowie andern aus Holz oder Metallen hergestellten Produkten verschiedener Art, der Handel mit diesen Fabrikaten, die Uebernahme von Vertretungen sowie die Durchführung aller Transaktionen, die geeignet sind, diese Gesellschaftszwecke zu fördern. Das Grundkapital beträgt Fr. 50 000 und ist eingeteilt in 50 voll liberierte Inhaberaktien zu Fr. 1000. Die Gesellschaft übernimmt von der Kollektivgesellschaft «S. Guggenheim & Cie. «Triumph»-Patent-Matratzenfabrik», in Zürich, deren Geschäft in Aktiven und Passiven gemäss Bilanz per 30. Juni 1943, wonech die Aktiven Fr. 84 140.18 und die Passiven Fr. 38 140.18 betragen, zum Uebernahmepreis von Fr. 46 000. Dieser wird getilgt durch Hingabe von 46 als voll liberiert geltenden Gesellschaftsaktien. Der Betrag von Fr. 4000 des Grundkapitals ist durch Verrechnung liberiert. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Wenn die Adressen aller Aktionäre bekannt sind, können die Mitteilungen an diese durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Der Verwaltungsrat besteht aus 1 bis 3 Mitgliedern. Einziges Mitglied des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift ist André Voland, von Sehellen (Bern). In Zürich. Kollektivprokura ist erteilt an Alfred Bänninger, von und in Zürich. Er zeichnet mit dem Verwaltungsrat. Geschäftsdomizil: Müllerstrasse 54/56, Zürich 4.

20. Oktober 1943.

Fürsorge-Stiftung für die Angestellten und Arbeiter der Firma M. Vogel & Co. Aktiengesellschaft. Margarine- und Speisefettfabrik, Zürich-Oerlikon, in Zürich. Unter diesem Namen besteht auf Grund der Urkunde vom 30. September 1943 eine Stiftung zur Fürsorge für die Angestellten und Arbeiter der Firma «M. Vogel & Co. Aktiengesellschaft», in Zürich, insbesondere bei Alter, Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit oder sonstiger Notlage. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat von 1 bis 4 Mitgliedern und die Kontrollstelle. Die Mitglieder des Stiftungsrates Paul Boekhoff-Burkhardt, von Zurzach, in Zürich, Präsident; Heinrich Voorgang-Vogel, von und in Zürich; Heinrich Flad-Perrelet, von Zürich, in Erlenbach (Zürich), und Walter Vetterli-Berthold, von und in Zürich, führen Kollektivunterschrift je zu zweien. Geschäftslokal: Tramstrasse 8, in Zürich 11, bei der Firma «M. Vogel & Co. Aktiengesellschaft».

20. Oktober 1943.

Fürsorgestiftung für die Angestellten der Firma Dangel & Co., in Zürich. Unter diesem Namen besteht auf Grund der Urkunde vom 11. Oktober 1943 eine Stiftung. Diese bezweckt die Fürsorge, insbesondere die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge für Angestellte und Arbeiter der Firma «Dangel & Co.», in Zürich, die durch Alter, Krankheit oder Unfall erwerbsunfähig geworden sind. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat von 2 bis 3 Mitgliedern und die Kontrollstelle. Mitglieder des Stiftungsrates sind: Fridolin Dangel-Fankhauser, Vorsitzender; Walter Dangel-Laubi, Beisitzer; und Hermann Fierz-Rehshuh, Protokollführer, alle von und in Zürich. Sie führen Kollektivunterschrift je zu zweien. Domizil: Mutschellenstrasse 152, in Zürich 2 (bei der Firma Dangel & Co.).

20. Oktober 1943.

Aluminiumschweißwerk A.-G. (Chaudronnerie d'Aluminium S. A.) (Aluminium Welding Works Ltd.), in Schlieren (SHAB. Nr. 7 vom 9. Januar 1941, Seite 61). Durch Beschluss der Generalversammlung vom 13. Oktober 1943 wurde das Grundkapital von Fr. 400 000 durch Ausgabe von 800 Inhaber-

aktien zu Fr. 500 auf Fr. 800 000 erhöht, eingeteilt in 1600 voll liberierte Inhaberaktien zu Fr. 500. Die Liberierung der neuen Aktien erfolgte durch Verrechnung. In Anpassung hieran und an die Vorschriften des revidierten Obligationenrechtes wurden neue Statuten festgelegt, wodurch die eingetragenen Tatsachen folgende weitere Änderungen erfahren: Die Firma wird auch in italienischer Sprache geführt, lautend Calderaio in Alluminio S. A. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Aluminiumschweißwerkes sowie der Behälter- und Apparatebau, die Fabrikation und der Handel mit einschlägigen Artikeln aus Aluminium und andern Metallen. Die Gesellschaft kann neue Zweige der Metallindustrie ihren Betrieben angliedern und sich auch an andern verwandten Unternehmungen beteiligen. Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 5 Mitgliedern. Der Prokurist Walter Josef Sidler-Kaufmann, nun in Zürich wohnhaft, wird zum Direktor ernannt. Er zeichnet kollektiv mit einem andern Utersehriftsberechtigten.

20. Oktober 1943.

Fürsorgefonds der Zürcher Handelskammer, Stiftung, in Zürich 1 (SHAB. Nr. 169 vom 24. Juli 1942, Seite 1706). August Leonhard Tobler ist aus dem Stiftungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. An dessen Stelle wurde als weiteres Mitglied in den Stiftungsrat gewählt Dr. Leo Bindschedler, von und in Zürich. Die Stiftungsratsmitglieder führen Kollektivunterschrift je zu zweien.

20. Oktober 1943.

Schweizerische Treuhändergesellschaft (Société Anonyme Fiduciaire Suisse) (Swiss Trust Company) (Società Anonima Fiduciaria Svizzera), Zweigniederlassung in Zürich 1 (SHAB. Nr. 74 vom 30. März 1943, Seite 713), Aktiengesellschaft mit Hauptsitz in Basel. Die Prokura von Gaston Dubied ist erloschen.

20. Oktober 1943. Textilwaren.

Martha Setz, in Zürich. Inhaberin dieser Firma ist mit Zustimmung ihres Ehemannes gemäss Artikel 167 ZGB. Martha Agatha Setz, geb. Trachsel, von Dintikon (Aargau), in Zürich 3. Handel mit Textilwaren. Sihlfeldstrasse 56.

20. Oktober 1943. Kosmetische Produkte.

E. Fritsch-Zarn, in Zürich. Inhaber dieser Einzelfirma ist Emil Fritsch-Zarn, von Teufenthal (Aargau), in Zürich 7. Vertrieb kosmetischer Produkte. Freie Strasse 216.

20. Oktober 1943.

Hermann Salvisberg, Strauss-Apotheke, in Zürich (SHAB. Nr. 282 vom 1. Dezember 1941, Seite 2434). Die Firma wird abgeändert in Bahnhof- & Strauss-Apotheke und Drogerie Hermann Salvisberg. Der Firmainhaber wohnt in Zürich 2.

20. Oktober 1943. Baugeschäft und Sägerei usw.

Jac. Lenzlinger Söhne, in Zürich (SHAB. Nr. 167 vom 20. Juli 1938, Seite 1625). Kollektivgesellschaft mit Hauptsitz in Uster, Baugeschäft und Sägerei usw. Die Firma hat ihre Zweigniederlassung in Zürich aufgehoben.

20. Oktober 1943. Technische Neuheiten.

J. Looser, in Zürich (SHAB. Nr. 143 vom 23. Juni 1943, Seite 1423), Handel in technischen Neuheiten. Der Firmainhaber wohnt nun in Zürich 9 und das Geschäftslokal wurde verlegt nach Bäckerstrasse 447.

### Bern — Berne — Berna

#### Bureau Langnau (Bezirk Signau)

19. Oktober 1943.

Louis Regez, Maschinenfabrik Emmenmatt, Filiale in Emmenmatt, Gemeinde Lauperswil. Unter dieser Firma hat der Inhaber der mit Sitz in Zürich im Handelsregister des Kantons Zürich seit 17. März 1942 eingetragenen Einzelfirma «Louis Regez», Herstellung und Vertrieb von Patentartikeln, Patentanmeldungen und Patentverwertungen (SHAB. Nr. 62 vom 17. März 1942, Seite 614), in Emmenmatt, Gemeinde Lauperswil eine Filiale errichtet. Inhaber ist Louis Regez, von Oberwil im Simmental (Bern), in Zürich. Maschinenfabrik.

#### Bureau Interlaken

20. Oktober 1943.

Gesellschaft z. Hotel Victoria in Interlaken (Société de l'Hôtel Victoria à Interlaken), Aktiengesellschaft in Interlaken (SHAB. Nr. 301 vom 26. Dezember 1940, Seite 2396). Aus dem Verwaltungsrat dieser Aktiengesellschaft ist das Mitglied Gottlieb Alder ausgeschieden. In der Generalversammlung vom 30. Juni 1943 wurde an dessen Stelle in den Verwaltungsrat gewählt: Hans von Bergen, von Hasleberg, in Interlaken. Der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien.

#### Bureau de Porrentruy

20 octobre 1943. Hôtel.

M<sup>me</sup> Jean Guérin, à Porrentruy. Le chef de la maison est Mathilde Guérin, née Chevrolet, veuve de Jean, de Vionnaz (Valais), à Porrentruy. Exploitation de l'Hôtel de la Gare. Place de la Gare 45.

#### Bureau Thun

21. Oktober 1943. Seilerei.

Rudolf Bürki, in Thun. Inhaber der Firma ist Rudolf Bürki, von Auserbirruos (Bern), in Thun. Seilerei. Obere Hauptgasse 28.

### Solothurn — Soleure — Soletta

#### Bureau Stadt Solothurn

20. Oktober 1943. Schrauben usw.

Sausser A.G., in Solothurn, Fabrikation von Schrauben und Façonteilen, Automobilbestandteilen und Apparaten aller Art, Handel mit solchen Artikeln usw. (SHAB. Nr. 132 vom 10. Juni 1930, Seite 1218). Aus dem Verwaltungsrat ist der Präsident und Delegierte Arnold Sausser durch Tod ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Neu ist in den Verwaltungsrat gewählt worden Jules von Arx, von und in Olten. Ernst Sausser, von und in Solothurn, ist nunmehr Präsident des Verwaltungsrates. Er führt wie bisher als Direktor Einzelunterschrift.

20. Oktober 1943.

Fürsorgefonds der Sausser A.G., in Solothurn, Stiftung (SHAB. Nr. 11 vom 14. Januar 1941, Seite 94). Aus dem Stiftungsrat ist der Präsident Arnold Sausser infolge Todes ausgeschieden; seine Kollektivunterschrift ist erloschen. An seiner Stelle ist zum Präsidenten Ernst Sausser, von und in Solothurn, und als neues Mitglied des Stiftungsrates Oskar Ries, von Balm bei Günsberg, in Solothurn, gewählt worden. Die Mitglieder des Stiftungsrates zeichnen kollektiv zu zweien.

## Basel-Stadt — Bâle-Ville — Basilea-Città

18. Oktober 1943. Kombi- und Polstermöbel.  
**Kombl Hubacher**, in Basel. Inhaber dieser Einzelfirma ist Hermann Hubacher-Ernst, von Hindelbank (Bern), in Basel. Handel in Kombi- und Polstermöbeln sowie in Teppichen. Rebgrasse 54.
18. Oktober 1943. Zementwaren usw.  
**Hch. Jenne**, in Basel. Inhaber dieser Einzelfirma ist Heinrich Jenne-Meyer, von und in Basel. Fabrikation von Zementwaren aller Art, Kaminbau, Erwerb und Verwertung von Industriepatenten. Handel mit Baustoffen. Güterstrasse 91.
18. Oktober 1943. Sägmehlöfen usw.  
**Eka-Vertrieb A.G.**, in Basel (SHAB. 1942 II, Nr. 304, Seite 2979), Vertrieb des «Eka»-Sägmehlofens usw. Aus dem Verwaltungsrat ist Dr. Paul Lanz ausgeschieden. Seine Unterschrift ist erloschen. Neu wurde in den Verwaltungsrat gewählt Achilles Levy, von und in Basel. Er führt Einzelunterschrift. Seine Unterschrift als Direktor ist erloschen.
18. Oktober 1943.  
**Fürsorge- & Pensionsfonds der Firma Leonhard Kost & Cie.**, in Basel (SHAB. 1942 II, Nr. 189, Seite 1874). Laut Urkunde vom 7. Oktober 1943 wurden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Statuten der Stiftung ergänzt. Der Zweck der Stiftung besteht darin, den Angestellten, Arbeitern und Heimarbeitern der Firma «Leonhard Kost & Co.» respektive deren Hinterbliebenen oder Angehörigen, Fürsorgezuwendungen aus dem Stiftungsvermögen und den Erträgen dieses Vermögens zu machen. Die weiteren Änderungen betreffen die publizierten Tatsachen nicht.
18. Oktober 1943.  
**Personal-Fürsorgefonds der Eoscop A.G. Filmaufnahme- & Kopieranstalt**, in Basel. Unter diesem Namen besteht auf Grund der Stiftungsurkunde vom 1. Oktober 1943 eine Stiftung, welche die Fürsorge für die Angestellten der «Eoscop A.G.» und deren Angehörige zum Zweck hat. Insbesondere können die Angestellten und deren Angehörige gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität und des Todes, von Krankheitsfällen in der Familie und der unverschuldeten Beendigung des Dienstverhältnisses geschützt werden. Dem aus 1 bis 3 Mitgliedern bestehenden Stiftungsrat gehören an: Rudolf Zai, Präsident, von Turgi, in Porto-Ronco, und Dr. Hans Eckert, Kassier, von und in Basel. Sie führen Einzelunterschrift. Domizil: Aeschengraben 27, bei Dr. H. Eckert.
18. Oktober 1943.  
**Fürsorge-Stiftung der Firma Vögelin und Rückert**, Basel, in Basel. Unter diesem Namen besteht auf Grund der Stiftungsurkunde vom 11. Oktober 1943 eine Stiftung, welche den Zweck hat, dem Personal der Firma «Vögelin und Rückert» Fürsorge zu gewähren. Dem aus 2 Mitgliedern bestehenden Stiftungsrat gehören an: Emil Vögelin-Keller, Präsident, von Riehen, in Muttenz, und Henri Rückert-Schenker, Sekretär, von Basel, in Binningen. Sie führen Einzelunterschrift. Domizil: Reinacherstrasse 267, bei der Firma Vögelin und Rückert.
18. Oktober 1943.  
**Stiftung Pensions-, Witwen- und Waisen-Kasse der Fa. Heimbrod, Stamm & Co.**, in Basel (SHAB. 1943 I, Nr. 141, Seite 1402). Durch öffentliche Urkunde vom 16. September 1943 wurde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde der Name der Stiftung abgeändert in **Stiftung Pensions-, Witwen- und Waisen-Kasse der Fa. Heimbrod, Stamm & Co. A.G.**
18. Oktober 1943. Immobilien.  
**Wilhelma A.G.**, in Basel (SHAB. 1943 I, Nr. 68, Seite 658), Ankauf von Liegenschaften usw. Das Domizil wurde verlegt nach Elisabethenstrasse 20.
18. Oktober 1943.  
**Typo A.G. Buchdruckerei**, in Basel (SHAB. 1943 I, Nr. 14, Seite 155). Die Firma ist durch Verfügung des Konkursrichters vom 6. Oktober 1943 aufgelöst worden.
19. Oktober 1943. Optische Instrumente usw.  
**Hirt & Jehle**, in Basel. Paul Hirt-Waldmann, von Sieblingen (Schaffhausen), und Wilhelm Max Eduard Jehle-Müller, von Basel, beide in Basel, haben unter der obigen Firma eine Kollektivgesellschaft gegründet, die am 18. Oktober 1943 begonnen hat. Die Gesellschafter führen die Unterschrift zu zweien. Fabrikation von und Handel in optischen Instrumenten und Geräten. Dornacherstrasse 179.
19. Oktober 1943. Weine und Spirituosen.  
**Şenn**, in Basel. Inhaber dieser Einzelfirma ist Ernst Senn-Wilhelm, von und in Basel. Handel in Weinen und Spirituosen. Walkweg 32.
19. Oktober 1943. Papierhandlung usw.  
**Louis Kupferschmid**, in Basel (SHAB. 1937 I, Nr. 1, Seite 4), Papierhandlung in gros. Der Inhaber nimmt ferner in die Natur des Geschäftes auf: Fabrik gummierter Papiere und verzeigt als nunmehriges Domizil: Dornacherstrasse 97/101.
19. Oktober 1943. Textilwaren.  
**S. Lussi & Cie.**, in Basel. Siegfried Lussi-Aeby und Anna Lussi-Aeby, in Gütertrennung lebende Ehegatten, von und in Basel, haben unter der obigen Firma eine Kommanditgesellschaft gegründet, die am 14. Oktober 1943 begonnen hat. Siegfried Lussi-Aeby ist unbeschränkt haltender Gesellschafter, seine Ehefrau Kommanditärin mit Fr. 1000. Versandgeschäft für Textilwaren. Klybeckstrasse 76.
19. Oktober 1943. Damenkonfektion.  
**Beblo A.G.**, in Basel (SHAB. 1938 II, Nr. 205, Seite 1910), Fabrikation von und Handel in Damenkonfektion usw. In den Generalversammlungen vom 4. Februar, 17. September und 14. Oktober 1943 wurden die Statuten geändert. Das Grundkapital von Fr. 10 000 wurde auf Fr. 50 000 erhöht durch Ausgabe von 80 Namenaktien zu Fr. 500. Es ist eingeteilt in 100 auf den Namen lautende Aktien zu Fr. 500. Das ursprüngliche Kapital von Fr. 10 000 ist voll, das neue Kapital von Fr. 40 000 mit Fr. 20 000 einbezahlt durch Verrechnung von Darlehensforderungen. Insgesamt sind Fr. 20 000 einbezahlt. Der Zweck der Gesellschaft ist nun: Damenkonfektion, insbesondere Fabrikation von Mänteln, Tailleurs und Jupes. Die übrigen Statutenänderungen betreffen die publizierten Tatsachen nicht. Charles Zimmermann ist als Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Neu wurde in den Verwaltungsrat als Präsident gewählt Henri Bloch, von und in Basel. Er führt Einzelunterschrift.
20. Oktober 1943. Weine, Spirituosen.  
**H. Raphael**, in Basel. Inhaber dieser Einzelfirma ist Heinrich Raphael-Weil, von Binningen, in Basel. Handel in Weinen und Spirituosen. Buchenstrasse 41.

## Aargau — Argovie — Argovia

20. Oktober 1943.  
**Ferro A. Sax**, in Baden (SHAB. Nr. 163 vom 15. Juli 1940, Seite 1270). Die Firma wird abgeändert in **FERRO-Industrieabfälle A. Sax**. Das Geschäftslokal befindet sich nun beim Bahnhof Baden-Oberstadt.
20. Oktober 1943.  
**Otto Büchli, Hammerschmiede Seengen**, in Seengen (SHAB. Nr. 186 vom 11. August 1932, Seite 1946). Die Firma ist infolge Todes des Inhabers erloschen.
20. Oktober 1943.  
**Hammerschmiede Büchli Seengen**, in Seengen. Inhaberin dieser Firma ist Hedwig Büchli, von Elfingen, in Seengen. Schmiede und Pflugfabrikation. Im Oberdorf.

## Thurgau — Thurgovie — Turgovia

19. Oktober 1943.  
**Genossenschaft Wohnungsbau Weinfelden**, in Weinfelden. Unter dieser Firma besteht auf Grund der Statuten vom 30. September 1943 eine Genossenschaft. Sie bezweckt die Erstellung von Wohnhäusern mit gesunden und billigen Wohnungen sowie deren Vermietung, Verwaltung und Verkauf. Das Genossenschaftskapital zerfällt in Anteilscheine von Fr. 1000. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich deren Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch Zirkular oder eingeschriebenen Brief. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Verwaltung besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern, gegenwärtig aus Karl Haselbach, von Altstätten (St. Gallen), in Bissegg, als Präsident; Ernst Klarer, von Graltshausen, in Weinfelden, als Aktuar, und Emil Hofmann, von Zürich, in Weinfelden, als Kassier. Die Genannten zeichnen je zu zweien kollektiv. Geschäftsdomizil: Sonnenstrasse 1380 (beim Kassier).

## Tessin — Tessin — Ticino

## Ufficio di Locarno

- 19 ottobre 1943. Preparati erbatici e medicinali.  
**Edmund Keller**, con sede in Locarno, fabbricazione e vendita di preparati erbatici e medicinali (FUSC. del 2 settembre 1937, n° 204, pagina 2022). La procura conferita a Walter Keller è estinta.
- 19 ottobre 1943. Coloniali, formaggi.  
**Hofer e Cie, Lucerna, succursale Locarno**, a Locarno. Sotto questa ragione sociale, la società in accomandita «Hofer e Cie», in Lucerna, commercio di coloniali all'ingrosso (FUSC. del 12 gennaio 1942, n° 7, pagina 86), ha costituito una succursale a Locarno. Vincola la succursale la firma individuale dei soci illimitatamente responsabili Albert ed Otto Hofer, fu Franz-Xaver, da ed in Lucerna, e così pure dalla firma individuale di Hans Fischer, fu Giuseppe, da ed in Lucerna, al quale è stata conferita procura individuale. Commercio di coloniali e formaggi all'ingrosso. Via Varenna N. 12.

19 ottobre 1943.

- Revisa Ufficio d'amministrazione - Savina Henzi-Martinoni (Revisa Verwaltungsbureau - Savina Henzi-Martinoni)**, con sede in Muralto (FUSC. del 4 febbraio 1943, n° 26, pagina 276). La ragione sociale è modificata in **Visa Ufficio d'amministrazione - Savina Henzi-Martinoni (Visa Verwaltungsbureau - Savina Henzi-Martinoni)**.

19 ottobre 1943.

- Ufficio vendita dello zoccolo ticinese Poncini & Ci.**, società in nome collettivo con sede in Aseona (FUSC. del 24 dicembre 1941, n° 302, pagina 2638). I soci Tullio Caglioni e Carlo-Osvaldo Pellanda sono usciti dalla società a far tempo dall'8 ottobre 1943. La ditta continua fra i soci restanti sotto la ragione sociale: **Ufficio vendita dello zoccolo ticinese Poncini & Ci.**

## Wallis — Valais — Vallese

## Bureau Naters

15. Oktober 1943. Autos, Spielautomaten.  
**Anton Branca**, in Stalden. Inhaber der Einzelfirma ist Anton Branca, von und in Stalden. Autohandel und Spielautomaten.
16. Oktober 1943. Tuchwaren usw.  
**A. Lob**, in Brig, Tuchwaren, Konfektion (SHAB. Nr. 96 vom 26. April 1934, Seite 1193). Diese Einzelfirma wird infolge Geschäftsaufgabe gelöscht.
16. Oktober 1943. Holzspielwaren.  
**Ernst Neuer-Wollmann**, in Naters. Inhaber dieser Firma ist Ernst Neuer, von Oesterreich, in Naters. Holzspielwarenerzeugung.
18. Oktober 1943.  
**LONZA, Elektrizitätswerke und Chemische Fabriken, Aktiengesellschaft (LONZA, Usines Electriques et Chimiques, société anonyme) (LONZA, Electric and Chemical Works, Limited) (LONZA, Officine Elettriche e Chimiche, Società anonima)**, in Campanel (SHAB. Nr. 153 vom 6. Juli 1942, Seite 1550). Aus dem Verwaltungsrat dieser Aktiengesellschaft ist Dr. Ludwig Friedrich Meyer ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Dr. Agostino Nizzola ist als Vizepräsident zurückgetreten, bleibt aber weiterhin im Verwaltungsrat. An seiner Stelle ist das bisherige Verwaltungsratsmitglied Dr. Alfred Böckli zu einem Vizepräsidenten des Verwaltungsrates gewählt worden.

## Neuenburg — Neuchâtel — Neuchâtel

## Bureau de Boudry

- 15 octobre 1943. Immeubles.  
**Vauvillers S.A.**, à Boudry (FOSC. du 17 juillet 1934, n° 164, page 1985). Par ordonnance du 28 juin 1943, l'autorité tutélaire du district de Boudry a nommé Paul Jampen, de Bevaix, à Neuchâtel, en qualité de curateur de la société, avec signature individuelle. Les pouvoirs de l'administrateur unique Henri Jacot sont éteints. Adresse du curateur: Rue St-Honoré 3, 2<sup>me</sup> étage. Domicile légal: chez Gustave Berger, Avenue du Collège 8, à Boudry.

## Bureau de La Chaux-de-Fonds

- 19 octobre 1943.  
**Immeuble Léopold Robert 54 S.A.**, à La Chaux-de-Fonds (FOSC. du 22 octobre 1925, n° 246). Henri-Louis Bloch et Maurice-Samuel Bloch,



## Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Die Bewegung des schweizerischen Aussenhandels  
in den ersten neun Monaten 1943

Sinkende Aussenhandelsmengen — Geringere Passivität der Handelsbilanz — Verlangsamter Preisanstieg

Im abgelaufenen Dreivierteljahr verzeigt unser Warenaustausch mit dem Ausland bei Ein- und Ausfuhr beachtliche mengenmässige Umsatzrückgänge. Auch der Importwert hat sich gegenüber der entsprechenden Vergleichsperiode 1942 stark verringert, während die Ausfuhr im gleichen Zeitabschnitt eine geringfügige Werterhöhung aufweist, welche Zunahme indessen vornehmlich durch das gestiegene Preisniveau bedingt ist. Allgemein hat die Intensivierung der Kriegführung in Europa auch unsern Aussenhandel erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Im Handel mit Uebersee wurden diesmal insgesamt nurmehr halb soviel Waren umgesetzt als in der gleichen Zeit des Vorjahres.

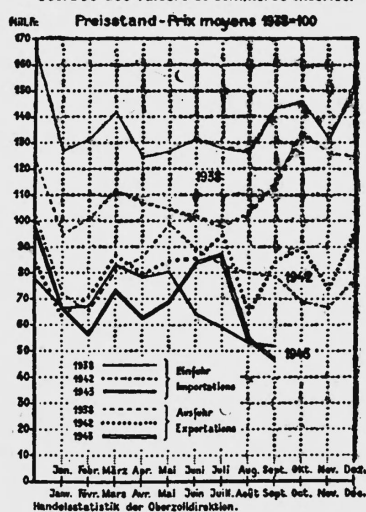
In den ersten neun Monaten des laufenden Jahres gelangten rund 300 000 Wagen zu 10 Tonnen mit einem Wertbetrag von 1357,1 Mill. Fr. zur Einfuhr. Die Ausfuhr erreicht eine Höhe von 1151,3 Mill., wobei die Exportmenge gegen 1942 um annähernd ein Sechstel zurückgegangen ist. Eine empfindliche Rückbildung in unserm Aussenhandel verzeichnen im Exportsektor insbesondere die beiden letzten Berichtsmomente, während auf der Importseite bereits mit dem Monat Juni eine bemerkenswerte Abnahme eingesetzt hatte. Diese war um die Jahresmitte vor allem durch eine Stockung in der Lebensmittelfuhr veranlasst, wogegen Rohstoffe und Fabrikate geringere Importminderungen aufwiesen.

## Entwicklung unserer Aussenhandelsbilanz

Dreivierteljahr	Einfuhr		Ausfuhr		Passivsaldo	Ausfuhrwert in % des Einfuhrwertes
	Wagen zu 10 t	Werte in Mill. Fr.	Wagen zu 10 t	Werte in Mill. Fr.		
1938	561 561	1178,7	44 744	932,2	246,5	79,1
1939	610 883	1266,2	44 508	966,5	299,7	76,3
1940	481 692	1444,2	32 031	928,4	515,8	64,3
1941	355 243	1474,8	44 386	1034,3	440,5	70,1
1942	330 107	1574,6	28 088	1105,6	469,0	70,2
1943	302 128	1357,1	23 555	1151,3	205,8	84,8

Der Passivsaldo unserer Handelsbilanz blieb mit 205,8 Mill. Fr. ungefähr auf dem Stand des ersten Halbjahres, liegt indessen um mehr als die Hälfte unter der entsprechenden Vorjahresziffer. An dieser Entwicklung ist die erhebliche Exportsteigerung in den Monaten Juni und Juli, die damals bei gleichzeitiger beträchtlicher Importsenkung zu einer vorübergehenden Aktivierung unserer Handelsbilanz geführt hatte, bestimmend beteiligt. Gemessen am Einfuhrwert, erreicht die Ausfuhr diesmal einen Prozentsatz von 84,8. Wie vorstehende Tabelle illustriert, ist dies die höchste Exportquote seit einer Reihe von Jahren.

Die nachfolgende Graphik zeigt die Entwicklung unseres Aussenhandels in den Monaten Januar bis September 1943 im Vergleich zu 1942 und zum letzten Vorkriegsjahr. Hierin wurden die aussergewöhnlichen und vergleichstörenden Preisschwankungen unter Umrechnung auf die Preisbasis 1938 ausgeschaltet. Gleichzeitig ist der gegen 1938 stark veränderten Warenzusammensetzung dadurch Rechnung getragen, dass die dem Kurvenbild zugrunde liegenden Werte mit den jeweiligen Umsatzmengen gewogen sind.

Preisbereinigte Aussenhandelskurven  
Courbes des valeurs du commerce extérieur

Unsere derzeitige Aussenhandelslage ist charakterisiert durch das bedeutsame Absinken der Ein- und Ausfuhrkurven gegen Ende der Berichtsperiode. Diese Entwicklung fällt um so mehr ins Gewicht, als in früheren Jahren im Monat September meistens mit einer Vergrößerung der Aussenhandelsumsätze gerechnet werden konnte. Das Ausbleiben des saisonalen Anstieges ist diesmal u. a. auf die Stockung des Warenverkehrs über unsere Südgrenze zurückzuführen. Zu Preisen von 1938 gerechnet, erreichen Ein- und Ausfuhr im September 1943 nurmehr rund je 50 Mill. Fr. gegen 143 bzw. 114 Mill. im letzten VorkriegsSeptember. Die Importkurve des verflorenen Dreivierteljahres weist im März ihren höchsten Stand auf

und ist seither fast anhaltend gefallen. Der Exporthandel, welcher stärkeren Schwankungen unterworfen war, registriert eine ausgesprochene Ausfuhrspitze im Juli. Gegen Ende der Berichtsperiode ist er indessen erneut unter den entsprechenden Einfuhrstand gesunken, womit die bemerkenswerte Aktivierung unserer Handelsbilanz vorläufig ihren Abschluss gefunden hat.

Ueber die Aussenhandelsgestaltung innerhalb der wichtigsten Warengruppen der Ein- und Ausfuhr orientiert nachstehende Uebersicht.

Aussenhandelsindex<sup>1</sup>

(1938 = 100)

	1943					
	Einfuhr			Ausfuhr		
	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal
<b>Totalindex</b>	53,9	55,6	40,9	59,6	65,1	57,2
davon:						
Lebensmittel	52,0	63,5	33,5	12,6	7,6	6,1
Rohstoffe	57,8	56,1	47,1	15,0	12,1	11,2
Produktionsgüter	80,3	75,5	59,5	25,7	18,1	17,1
Verbrauchsgüter	52,8	38,1	22,2	4,6	6,4	5,5
Betriebsstoffe	33,0	46,9	52,9	—	—	—
Fabrikate	51,7	49,1	40,4	66,1	73,0	64,2
Produktionsgüter	56,3	53,1	44,6	64,2	75,4	75,1
Verbrauchsgüter	46,3	44,4	35,6	67,2	71,6	57,6

<sup>1</sup> Wertgewogener Mengenindex.

Die vorliegenden Zahlen geben an, wieviel Prozent der unter den ausgewiesenen Hauptwarengruppen erfassten Güter im ersten bis dritten Quartal 1943 im Vergleich zum letzten Vorkriegsjahr zur Ein- und Ausfuhr gelangten, wobei der Einfluss der Preisbewegung unter Umrechnung auf die Preisbasis 1938 ausgeschaltet ist.

Für die ersten neun Monate des laufenden Jahres beträgt der Gesamtindex der Einfuhr 50,1, d. h. es kamen im Dreivierteljahrsdurchschnitt ziemlich genau halb soviel Waren ins Land wie 1938. Der Einfuhrindex steht damit um 18% unter der letztjährigen Vergleichsziffer und um 28,1% unter dem Stand des Jahres 1941. Der mittlere Ausfuhrindex für den gleichen Zeitraum stellt sich dagegen auf 60,6, was im Vergleich zur vorjährigen Zeitperiode einen Rückgang von über 16% ausmacht, während gegen 1941 die Abnahme hier ungefähr gleichgross ist (—28,5%) wie bei der Einfuhr.

Vergleichsweise Berechnungen für das vierte Kriegsjahr des letzten Weltkrieges ergaben damals einen Einfuhrindex von 45,5 (Jahresdurchschnitt 1918), wenn der Importstand 1913 als 100 angenommen wird. Am tiefsten lag 1918 die Einfuhr von Lebensmitteln (Index 39,2), wogegen Rohstoffe (52,8) und Fabrikate (43,7) einen etwas höhern Stand aufwiesen. Im abgelaufenen Dreivierteljahr erreicht der Import von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln noch einen Durchschnittsindex von 49,7 gegen 53,7 bei Rohstoffen und 47,0 bei Fabrikaten. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass sich unser Lebensmittelindex seit dem Monat Juli auf erheblich niedrigerem Niveau bewegt, wodurch das dritte Quartal mit einem Indexstand von 33,5 gegenüber dem zweiten Vierteljahr und im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum den bedeutendsten Rückgang verzeigt. Stark rückgängig sind ebenfalls unsere Ausfuhrbezüge von Verbrauchsgüterrohstoffen, während Produktionsgüterrohstoffe sich bis anhin verhältnismässig besser gehalten haben. Bei der Ausfuhr dominiert der Versand von Produktionsgütern, welcher im Mittel der letzten Monate eine Höhe von rund drei Viertel des Vorkriegsvolumens (1938) repräsentiert, gegen Ende der Berichtsperiode indessen stark sinkende Tendenz aufweist.

In bezug auf die Preisgestaltung im Dreivierteljahr 1943 kann gesagt werden, dass sich nach Erhebungen der Handelsstatistik das Preisniveau im Quartalsdurchschnitt aller Importwaren seit 1938 um 125% gehoben hat. Die umfangreichsten Preiserhöhungen entfallen hierbei auf Lebensmittel (216%) und Rohstoffe (112%), wogegen die Fabrikatpreise eine geringere Steigerung (66%) aufweisen. Doch ist beachtenswert, dass der Preisanstieg im Vergleich zu früheren Zeitperioden eine Verlangsamung erfahren hat. Von 1941 auf 1942 erhöhte sich der Einfuhrpreisindex im Mittel um 19,5%, während er im verflorenen Dreivierteljahr gegenüber dem entsprechenden Zeitraum 1942 bloss um 5% gestiegen ist. Die Ausfuhr verzeichnet mit einem mittlern Indexstand von 192,3 (1938 = 100) gegenüber der letztjährigen Paralleelperiode eine Teuerung um rund 25%, doch beträgt der Anstieg vom ersten zum dritten Quartal des laufenden Jahres beispielsweise nurmehr 3%.

Untersuchungen über die preisliche Entwicklung der Einfuhr im letzten Weltkrieg ergeben für die Zeitperiode 1913 bis 1918 (Jahresdurchschnitt) eine mittlere Preiserhöhung von 175%, wobei die Preisgestaltung innerhalb der drei Hauptwarengruppen (Lebensmittel: + 172%, Rohstoffe: + 200% und Fabrikate: + 144%) kleinere Unterschiede zeigt als heute. Die durchschnittliche Steigerung der Exportpreise betrug damals 78%, wogegen sie in den ersten neun Monaten dieses Jahres 92% ausmacht. In diesem Zusammenhang sei noch beigefügt, dass im letzten Weltkrieg der Aussenhandelspreisindex für Fertigwaren bei der Einfuhr denjenigen der Ausfuhr beträchtlich überstieg, während diesmal, d. h. seit Ende letzten Jahres, die umgekehrte Entwicklung festzustellen ist. Diese Preisgestaltung dürfte unter normaleren Verhältnissen für die Konkurrenzfähigkeit unserer Fabrikate auf dem Weltmarkt von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein.

Bern, den 22. Oktober 1943.

248. 22. 10. 43.

Eidgenössische Oberzolldirektion,  
Sektion Handelsstatistik.

**Verfügung Nr. 496 M/43 der Eidgenössischen Preiskontrollstelle über die höchstzulässigen Preise für rationierte Nahrungsmittel im November 1943**

(Vom 19. Oktober 1943)

Aenderungen gegenüber Verfügung Nr. 496 L/43:  
unter 1: Positionen 89, 90, 98a, 98b,  
unter 2: Milch, Käse.

Die Eidgenössische Preiskontrollstelle, gestützt auf die Verfügung Nr. 1 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, vom 2. September 1939, betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amt, in Ersetzung ihrer Verfügung Nr. 496 L/43, verfügt:

1. Für nachgenannte Waren gelten im Monat November 1943 folgende Höchstpreise:

Pos.	Artikel	Höchstzulässiger	Detail-Höchstpreis	
		Abgabepreis an Detaillisten gültig ab 26. Okt. 1943 (ohne Wust.)	netto (inkl. eventuelle Umsatzsteuer)	brutto mit mindestens 5 %
		Fr.	Fr.	Fr.
Zucker: a)				
1	Kristallzucker, weiss	104.—	1.18/kg	1.24/kg
2	Würfelzucker, offen	110.—	1.25/kg	1.32/kg
3	„ in 2 1/2-kg-Paketen	113.75	3.19/Paket	3.35/Paket
4	„ in 1-kg-Paketen	114.25	1.28/Paket	1.35/Paket
4a	„ in 1/2-kg-Paketen	116.25	—,65/Paket	—,68/Paket
5	Kandiszucker, braun (Qualität 6a u. c)	187.—	2.35/kg	2.47/kg
6	„ schwarz (Qualität 4 u. 8)	195.—	2.50/kg	2.63/kg
7	„ weiss	182.—	2.25/kg	2.37/kg
8	Rohrzucker	104.—	1.25/kg	1.32/kg
Reis:				
13	Naturel, Camolino oder glaciert, alle Sorten	139.—	1.57/kg	1.65/kg
Teigwaren: c)				
sogenannte «Aktions»-Teigwaren, gewöhnliche, offen:				
14	Hörnli (Führungspflicht) e)	92.—	1.07/kg	1.13/kg
15	Spaghetti	104.—	1.19/kg	1.25/kg
Superieur-Teigwaren (allgemeine Sorten):				
16	offen	116.—	1.36/kg	1.43/kg
17	in 500-g-Paketen	134.—	—,80/Paket	—,84/Paket
18	in 250-g-Paketen (nur für Suppen-einlagen)	144.—	—,43/Paket	—,45/Paket
Eierteigwaren, gewöhnliche (75 g Ei-gehalt/1 kg Dunst)				
19	offen	172.—	2.03/kg	2.14/kg
20	in 500-g-Paketen	192.—	1.14/Paket	1.20/Paket
21	in 250-g-Paketen	202.—	—,61/Paket	—,64/Paket
«Aktions»-Spezialteigwaren, Nudeln und Hörnli: 75 g Ei-gehalt auf 1 kg Dunst, wovon die Hälfte Frischsel				
	offen	175.—	2.11/kg	2.22/kg
	in 500-g-Paketen	182.—	1.12/Paket	1.18/Paket
Spezial-Eierteigwaren (75 g Ei-gehalt/kg):				
	offen	192.—	2.37/kg	2.50/kg
	in 500-g-Paketen	212.—	1.33/Paket	1.40/Paket
	in 250-g-Paketen	222.—	—,70/Paket	—,74/Paket
Spezialitäten aus Spezialgriess, ohne Eier:				
27	offen	141.—	1.70/kg	1.79/kg
28	in 500-g-Paketen	159.—	—,97/Paket	1.02/Paket
Eierspezialitäten aus Spezialgriess (100 g Ei-gehalt/kg Dunst):				
29	in 500-g-Paketen	252.—	1.50/Paket	1.58/Paket
30	in 250-g-Paketen	262.—	—,79/Paket	—,83/Paket
31	Weissmehl	128.—	1.52/kg	1.60/kg
32	Koehgrüss	128.—	1.43/kg	1.50/kg
33	Eihelmsmehl	46.55	—,58/kg	—,61/kg
34	Malsgrüss: d)	69.—	—,80/kg	—,84/kg
35	Haferfloeken, offen (Führungspflicht) e)	103.50	1.18/kg	1.24/kg
36	Hafergrütze, offen (Führungspflicht) e)	110.50	1.31/kg	1.38/kg
37	Rollgerste Nr. 3, mittlere Körnung (Führungspflicht) e)	109.—	1.28/kg	1.34/kg
Goldhirse (geschälte Hirse, ganz): f)				
38	offen	124.—	1.50/kg	1.58/kg
39	in 250-g-Paketen	149.—	—,44/Paket	—,47/Paket
40	in 350-g-Paketen	145.—	—,57/Paket	—,60/Paket
41	in 500-g-Paketen	140.—	—,83/Paket	—,88/Paket
Hirse-mehl, -grüss und -grütze: f)				
42	offen	117.—	1.42/kg	1.50/kg
43	in 250-g-Paketen	142.—	—,42/Paket	—,44/Paket
44	in 350-g-Paketen	138.—	—,58/Paket	—,61/Paket
45	in 500-g-Paketen	133.—	—,79/Paket	—,83/Paket
Hülsenfrüchte: f)				
46	Weissbohnen, gewöhnliche	173.—	2.—/kg	2.10/kg
47	Buntbohnen	173.—	2.—/kg	2.10/kg
48	Linzen	173.—	2.—/kg	2.10/kg
49	Erbsen, ganze (gelbe und grüne)	178.—	2.05/kg	2.15/kg
50	Erbsen, halbe (gelbe und grüne)	173.—	2.—/kg	2.10/kg
Erbsmehl, gewöhnliches:				
51	unpräpariert, offen	156.—	1.83/kg	1.92/kg
52	präpariert, offen	163.—	1.90/kg	2.—/kg
53	präpariert, in 250-g-Paketen	188.—	—,54/Paket	—,57/Paket
Kakaopulver:				
54	ungezuckert, korante Qualität, offen ungezuckert, in Originalpaketen der Fabriken:	2.70/kg	3.67/kg	3.86/kg
55	zu 1 kg	2.90/kg	3.70/Paket	3.89/Paket
56	zu 400 g	3.40/kg	1.73/Paket	1.83/Paket
57	zu 200 g	3.60/kg	—,92/Paket	—,97/Paket
58	zu 100 g	3.60/kg	—,46/Paket	—,49/Paket
59	zu 50 g	4.60/kg	—,30/Paket	—,32/Paket

Pos.	Artikel	Höchstzulässiger	Detail-Höchstpreis	
		Abgabepreis an Detaillisten gültig ab 26. Okt. 1943 (ohne Wust.)	netto (inkl. eventuelle Umsatzsteuer)	brutto mit mindestens 5 %
		Fr.	Fr.	Fr.
Kaffee (reiner Bohnenkaffee): g)				
60	Pflichtkaffee, roh, offen	275.—	—	—
61	Pflichtkaffee (Führungspflicht), geröstet, offen oder in Paketen	360.—	4.60/kg	4.85/kg
62	übrige Sorten, geröstet, offen	550.—	7.14/kg	7.50/kg
63	übrige Sorten, geröstet, in Paketen	580.—	7.40/kg	7.80/kg
Speiseöle aller Provenienzen und Qualitäten (ohne Olivenöl; siehe Ziffer 2 hiernach):				
64	in Eisenfass (Fass gratis)	242.—	2.79/liter	2.94
65	in Eisenfass (Leihfass) h)	240.—	1.44/1/2 Liter	1.52
66	in Kanister zu 25 kg (Kaune gratis)	252.—	—,60/2 dl	—,63
67	in Kanister zu 25 kg (Leihgebinde h)	250.—	—,30/1 dl	—,32
68a	in Originalflaschen von 1 Liter (ohne Flaschenpfand)	257.—	2.98	3.13
68b	dito nur für Inhaber einer entsprechenden Bewilligung der EPK. j)	287.—	—	3.46
Speisefette tablettiert (ohne Metzgerfette):				
69a	Kokosfett	210.—	2.50/kg	2.63/kg
69b	Kokosfett l)	254.—	—	3.12/kg
70a	Kokosfett mit 10 % Butterzusatz	279.—	3.32/kg	3.48/kg
70h	Kokosfett mit 10 % Butterzusatz f)	324.—	—	3.98/kg
71	Kokosfett mit 25 % Butterzusatz l)	421.—	—	5.06/kg
72a	Erdnussfett	276.—	3.22/kg	3.38/kg
72b	Gehärtete Öle (bisher Erdnussfett) f)	322.—	—	3.88/kg
73a	Erdnussfett mit 10 % Butterzusatz	338.—	3.92/kg	4.12/kg
73b	Gehärtete Öle (bisher Erdnussfett) mit 10 % Butterzusatz f)	386.—	—	4.64/kg
73c	Gehärtete Öle mit 25 % Butterzusatz f)	475.—	—	5.66/kg
73d	Gemischtes Speisefett i*)	274.—	—	3.38/kg
73e	Gemischtes Speisefett, offen i*)	274.—	—	3.46/kg
74	Speisemargarine (Würfel zu 250 g) 20 % Butterzusatz	400.—	—	4.84/kg
Eier: Schaleener, inländische und ausländische: k)				
75	in ländlichen Gebieten	—,32/Ei	—,34/Ei	—,36/Ei
76	in halbstädtischen und städtischen Gebieten	—,325/Ei	—,35/Ei	—,37/Ei
77	in Berggebieten	—,335/Ei	—,36/Ei	—,38/Ei
Troekenmilch: l)				
78	Volleipulver, in 25-g-Beutel	23.50/kg	—,66/Beutel	—,70/Beutel
79	„ in 50-g-Beutel	22.50/kg	1.28/Beutel	1.35/Beutel
80	„ in 100-g-Beutel	21.50/kg	2.45/Beutel	2.57/Beutel
(abgefüllt)				
Metzgerfette (tierische Fette):				
80a	Wurstspeck ohne Schwarten	—	4.80/kg	—
81	Schmer, roh, und Speck zum Auslassen	—	4.20/kg	—
82	Schweinschmalz, ausgelassen, rein	470.—/100 kg	5.20/kg	5.45/kg
83	Rinderfett Ia, roh m)	—	2.70/kg	—
84	Rinderfett Ia, inländisch, ausgelassen betreffend gemischte Metzgerfette vergleiche u)	—	3.40/kg	3.60/kg
Würste: o)				
85	Cervelas, 100 g Mindestrohgewicht	—,36/Stück	—,40/Stück	—,42/Stück
86	Wienerli, 100 g	—,47/Paar	—,52/Paar	—,55/Paar
87	Schüblig, 200 g	1.—/Paar	1.10/Paar	1.16/Paar
88	Landjäger, 160 g	—,92/Paar	1.—/Paar	1.05/Paar
88a	Salami (Typ Mailänder)	10.65/kg	13.—/kg	—
	„ (aufgeschnitten, ungeschält)	—	1.45/100 g	—
	„ (aufgeschnitten, geschält)	—	1.55/100 g	—
88b	Salametti	9.40/kg	1.20/100 g	—
88c	Salamelle	9.50/kg	1.20/100 g	—
88d	Mortadella	7.35/kg	1.—/100 g	—
89	Blut- und Leherwürste	—	2.60/kg	—
90	Blutwürste allein	—	2.—/kg	—
Schweinefleisch:				
90a	Schultern mit Bein, zum Braten	5.20/kg	6.40/kg	—
90b	Schinken mit Bein, zum Braten	5.40/kg	6.40/kg	—
90c	Karre (Koteletten)	5.80/kg	6.80/kg	—
91	Rippel geräuchert	6.50/kg	7.60/kg	—
92	Rippel gesalzen	6.10/kg	7.—/kg	—
92a	Speck (Schweinsbrust), frisch, mit Bein	6.—/kg	—	—
93	Speck (Schweinsbrust), geräuchert, mit Bein	7.—/kg	8.—/kg	—
94	Speck (Schweinsbrust), geräuchert, ohne Bein	7.30/kg	8.30/kg	—
95	Speck, gesalzen, mit Bein	6.10/kg	7.—/kg	—
96	Speck, gesalzen, ohne Bein	6.30/kg	7.20/kg	—
96a	Schinken, gekocht Ia	—	1.30/100 g	—
96b	Schinken, gekocht Iia	—	1.10/100 g	—
Spezialstücke: Für Plätzli, Reinschinken geräuchert und Schultern geräuchert sind die allgemein üblichen Preisschläge zulässig.				
Leher und Nieren:				
97	Rind- und Kuhleber	—	5.40/kg	—
98	Rind- und Kuhniere	—	4.80/kg	—
98a	Kutteln Ia («Plätz») e)	—	4.—/kg	—
98b	Kutteln Iia (gemischt)	—	3.60, 3.80,	—
je nach Qualität				
Detail-Höchstpreis netto, Umsatzsteuer nicht eingerechnet				
		Rindfleisch	Rindfleisch	Kuhfleisch
		Ia	Iia	
		Fr./kg	Fr./kg	Fr./kg
Rindfleisch und Kuhfleisch: q)				
Siedfleisch (mit maximal 25 % Knochen):				
99	Brustspitz, Stich, fetter Lempen	4.40	4.20	4.—
100	Uehriges Siedfleisch	4.80	4.60	4.20
101	Spezialstücke (Federstück, Hohrücken, abgedeckter Rücken, Laffenspitz)	5.—	4.80	4.40
Bratenfleisch (mit maximal 25 % Knochen):				
102	Dicke Schulter und Schulterfilet	5.—	4.80	4.40
103	Unterspälte	5.20	5.—	4.50
104	Vorschlag, Eckstück	5.40	5.20	4.70

a) bis q) siehe Ergänzungsbestimmungen unter Ziffer 3 hiernach.

2. Preisgestaltung für alle übrigen rationierten Lebensmittel (Brot, Milch, Butter, Käse, Olivenöl, Kaffeesurrogate, Schwarztee, Konfitüren, Fruchtkonserven, Honig):  
Brot: gemäss Verfügung 9 des EVD über die Verarbeitung von Weizen, Roggen und Dinkel und über die Verwendung und den Verkauf der Mahlprodukte, vom 14. August 1943, und den gestützt hierauf erlassenen Einzelverfügungen der EPK;

Kleinhrot: gemäss Verfügung Nr. 610 B/42 der EPK;

Spezialbrot: gemäss Verfügung Nr. 663 B/43 der EPK.

Zwieback und Paniermehl: Paniermehl und Bäckereizwieback gemäss Verfügungen Nrn. 610 A/43 und 610 B/43, industriell hergestellter Zwieback gemäss Verfügung Nr. 443 A/43 der EPK;

Milch: gemäss örtlichen Regelungen; Kondensmilch und Nestlé-Produkte: gemäss Verfügungen Nr. 611 A/43 und 611 B/43.

Butter: gemäss Spezialverfügung Nr. 637 A/43; eingessottene Butter: gemäss Verfügung Nr. 674 B/43;

Käse: gemäss Spezialverfügungen Nrn. 422 A/43 (Schachtelkäse), 638 A/43 (Weichkäse), 661 A/43 (Hartkäse), 559 B/42 (Kräuterkäse), 662 A/43 (Appenzeler Fettkäse), 624 A/42 (Zieger), 485 A/43 (Freiburger Vacherin) und 704 A/43 weiche und halbharte Schnittkäse.

Honig: gemäss Spezialverfügung Nr. 417 B/42.

Für Olivenöl, Kaffeesurrogate, Schwarztee sowie für die in dieser Verfügung nicht genannten rationierten Fleischsorten werden bis auf weiteres keine allgemein gültigen Höchstpreise festgesetzt; die höchstzulässigen Detailpreise für diese Artikel richten sich nach den einschlägigen Sondervorschriften. Für Konfitüren und Fruchtkonserven gelten höchstens die Listenpreise der Fabriken bzw. die auf den Packungen aufgedruckten Preise.

### 3. Ergänzungsbestimmungen:

a) Zucker: Der Engrospreis von Fr. 104.— für Kristallzucker gilt als Höchstpreis auch für Frankolieferungen an gewerbliche Verbraucher (Bäckereien, Kondisereien usw.). Der höchstzulässige Abgabepreis für Würfelzucker, Basis Sackwürfel, durch die Zuckerfabriken wird auf Fr. 106.— per 100 kg franko Station des Käufers festgesetzt. Der höchstzulässige Abgabepreis für die übrigen Sorten berechnet sich nach der durch die EPK genehmigten Spannungsliste der Zuckermühle Rapperswil AG. vom 20. April 1942.

Für Stücksendungen direkt an die Kunden der Käufer darf durch die Zuckerfabriken ein Stückgutszuschlag von höchstens 30 Rappen per 100 kg berechnet werden, der zu Lasten der Grosshandelsmarge geht. Die Mehrfracht für solche Sendungen über die Basisfracht für Sendungen ganzer Wagen an Fabrik bis Käufer-Station kann dem Käufer belastet werden.

Der für Würfelzucker, offen, festgesetzte Engros-Höchstpreis von Fr. 110.— (höchstzulässiger Abgabepreis an Detaillisten) bezieht sich auf Sackware. Für Kistenware beträgt der Engros-Höchstpreis Fr. 113.75 bei Lieferung in 50-kg-Kisten. Die für offenen Würfelzucker festgesetzten Detailhöchstpreise gelten für Sack- wie für Kistenware.

Soweit der Handel noch über Vorräte an Würfel- und Grieszucker in den bisherigen Brutto- für-Nettopackungen verfügt, sind diese Packungen höchstens zu den Preisen gemäss Verfügung Nr. 496 C/42, vom 26. März 1942, zu liquidieren.

Bei der Festsetzung der Detailverkaufspreise für andere, in dieser Verfügung nicht erwähnte Zuckersorten (Griesszucker, Puderzucker, Stangenzucker) ist gemäss Verfügung Nr. 328 zu verfahren.

c) Teigwaren: Für Teigwaren nach Biologischer Art (sogenannte Ausstechware) darf auf den Verkaufspreisen der betreffenden Teigwarenposition ein Zuschlag von maximal 5 Rappen per kg erhoben werden.

Führungspflicht. In jeder Detailverkaufsstelle, die regelmässig Teigwaren führt, müssen «Hörnl offen» in der Höchstpreislage von netto Fr. 1.07 per kg der Käuferschaft zur Verfügung stehen und auf dem obligatorischen Preisverzeichnis als solche gut sichtbar vermerkt sein.

Der Detailhandel hat grundsätzlich Anspruch darauf, im bisherigen Verhältnis mit sogenannten «Aktions»-Teigwaren geliefert zu werden. Um dem Detailisten zu ermöglichen, in jedem Fall der ihm obliegenden Führungspflicht in bezug auf Hörnl offen, Position 14, nachzukommen, ist der liefernde Fabrikant verpflichtet, dem Detailisten auf sein Verlangen wenigstens  $\frac{1}{4}$  von dessen Bestellungen in Form von «Hörnl offen» zum Höchstbezugspreis gemäss Position 14 abzugeben.

Soweit Fabrikanten Teigwarenspezialitäten herstellen, für welche die Verkaufsansätze mit Sonderbewilligung der Eidgenössischen Preiskontrollstelle über den Engros-Höchstpreis dieser Verfügung liegen, haben sich die Detailisten an den Detailhöchstpreis zu halten, der ihnen vom Lieferanten mitgeteilt wird.

Für Lieferungen von gewöhnlichen «Aktions»-Teigwaren in Coils unter 20 kg kann bis auf weiteres höchstens der Anbruchzuschlag von 3 Rappen per kg berechnet werden.

d) Maisgriess: In den Kantonen Graubünden und Tessin erfolgt die Belieferung des Detailhandels direkt durch die Mühlen zum Höchstpreis von Fr. 66.50 je 100 kg netto ohne Sack. Der Detailhöchstpreis beträgt im Tessin ab 2. Februar 1942 netto 74 Rappen, brutto (mit 5 % Rabatt) 78 Rappen per kg (vergleiche Verfügung Nr. 432 A/42, vom 23. Januar 1942).

e) Inferprodukte in Paketen von 250 g und 500 g: Preise unverändert seit September 1941. Roggerste in 250-g-Paket + 4 Rappen, in 500-g-Paket + 7 Rappen auf den Preisen vom Januar 1942.

Führungspflicht. In jeder Detailverkaufsstelle, die regelmässig Inferfloeken, Hafergrütze und Roggerste führt, müssen diese Produkte offen zu den Höchstpreisen gemäss Position 35 bis 37 der Käuferschaft zur Verfügung stehen und auf dem obligatorischen Preisverzeichnis als solche gut sichtbar vermerkt sein.

Der Detailist hat grundsätzlich Anspruch darauf, dass das ihm zustehende Quantum Haferfloeken, Hafergrütze und Roggerste «offen» zum höchstzulässigen Höchstbezugspreis zur Ablieferung gelangt. Der Lieferant ist zu entsprechender Belieferung des Detailisten verpflichtet.

Grosslisten und Detaillisten, welche Haferfloeken, Hafergrütze und Roggerste offen bezeichnen und selbst paketieren, sind zur Berechnung eines Zuschlages zu den Preisen für offene Ware nur auf Grund einer Einzelbewilligung der Eidgenössischen Preiskontrollstelle berechtigt.

f) Hirseprodukte und Hülsenfrüchte: Die Engros-Höchstpreise offener Ware gelten für Lieferungen in 50-kg-Säcken, netto; bei Zustellung per Bahn: franko Talbahnstation des Empfängers; bei Zustellung per Camion: franko Domizil des Empfängers. Auch Engroslieferungen von Paketware haben franko Talbahnstation des Empfängers bzw. dessen Domizil zu erfolgen.

Als Pakete im Sinne dieser Bestimmungen gelten für Hirse und Hülsenfrüchte: Kartonpackungen mit oder ohne Papierelinge, auch kombiniert mit Viskosefolien (Cellulose, Cellophan und ähnliches), sowie Bentel aus Viskosefolien oder aus Papier in Verbindung mit Viskosefolien.

Das im Detailhandel übliche Abfüllen in Papierbeutel herrichtigt nicht zur Berechnung eines Paketierungszuschlages.

Grosslisten und Detaillisten, welche Hirseprodukte und Hülsenfrüchte offen bezeichnen und selbst paketieren, sind zur Berechnung eines Zuschlages zu den Preisen für offene Ware nur auf Grund einer Einzelbewilligung der Eidgenössischen Preiskontrollstelle berechtigt.

Müller und Grossisten, welche offene Hirseprodukte und Hülsenfrüchte in 1- oder 2½-kg-Papierbeuteln abfüllen, sind berechtigt, zu den für offene Ware festgesetzten Höchstpreisen einen Zuschlag von höchstens 3 Rappen per kg zu berechnen. Die für offene Ware festgesetzten Detailhöchstpreise dürfen jedoch auch in solchen Fällen nicht überschritten werden. Solche Müller und Grossisten sind verpflichtet, diese Bestimmung ihren Abnehmern ausdrücklich zur Kenntnis zu bringen.

Auf sämtlichen Hirse- und Hülsenfrüchepaketen muss der höchstzulässige Detailverkaufspreis aufgedruckt sein. Dieser Vermerk muss auch in Viskosefolienbeuteln nach aussen sichtbar auf einer Einlage angebracht sein. Für das Anbringen des Preisdruckes ist diejenige Firma verantwortlich, welche die Ware paketiert.

g) Pflichtkaffee. Führungspflicht. Gross- und Detailhandel sind verpflichtet, mindestens 30 % des gesamten Kaffeeverkaufs in Form von reinem Bohnenkaffee in der Höchstpreislage gemäss Positionen 60 und 61 («Pflichtkaffee») der Abnehmerschaft zur Verfügung zu halten. In den Detailverkaufsstellen ist dieser «Pflichtkaffee» als «billigster Bohnenkaffee, geröstet» auf dem obligatorischen Preisverzeichnis sichtbar zu vermerken. Die Preise der übrigen Sorten sind nach Verfügung Nr. 543 zu ermitteln; die für die Positionen 62 und 63 angegebenen Preise gelten dabei als absolute Höchstpreise.

h) Speiseöl in Leihgebinden: Falls die Leihgebinde fakturiert werden, sind sie zum gleichen Preis zurückzunehmen. Eine Belastung darf dem Speizer durch Einführung der Leihgebände nicht entstehen.

i) Die Preise von Positionen, die mit l) bezeichnet sind, dürfen nur angewendet werden: 1. wenn sie auf der Verpackung aufgedruckt sind (die Veränderung von Preisaufdrucken ist gemäss Verfügung Nr. 649 A/43 untersagt); 2. wenn keine Ware der billigeren Position mehr am Lager ist.

\*) Andere Preise nur mit Spezialbewilligung der Eidgenössischen Preiskontrollstelle.

k) Sebaleneier: Für Einzelbeuten, insbesondere auch betreffend die Gültigkeit der nach ländlichen, halbstädtischen, städtischen und Berggebieten abgestuften Preise wird auf die Spezialverfügung Nr. 618 A/42 über Höchstpreise für inländische und ausländische Hühner- und Enteneier (Sebaleneier), vom 29. August 1942, verwiesen.

l) Trockenei (Eipulver): Einzelheiten sind aus der Spezialverfügung Nr. 553 D/43 über Höchstpreise für Eipulver in Kleinpackungen, vom 22. Januar 1943, ersichtlich. In bezug auf die für Trockeneiweiss und Eigelbpulver geltenden Höchstpreise wird ebenfalls auf die erwähnte Spezialverfügung verwiesen. — Die für Volleipulverlieferungen an Detailisten angegebenen Preise gelten für die Abgabe von in Beutel abgefüllter Ware. Bei Bezug von offener Ware reduzieren sie sich um Fr. 3.— (Pos. 78) bzw. Fr. 2.— (Pos. 79) bzw. Fr. 1.— (Pos. 80) je kg.

m) Rinderfett, roh und ausgelesen: Die festgesetzten Höchstpreise gelten für erste Qualität. Die Verkaufspreise für rohes und ausgelassenes Rinderfett geringerer Qualität sind entsprechend tiefer anzusetzen. Für sogenannte «Premier Jus» hat sich die Detailverkaufsstelle an den Höchstpreis zu halten, der ihr bei Bezug dieses Fettes durch die erzeugende bzw. liefernde Fettschmelze bekanntgegeben wird.

n) Metzgerel-Mischfette: (Schweineschmalz + Rinderfett, oder vorwiegend Metzgerel-fette + Speiseöl): Bei der Preisfestsetzung für solche Fette ist anteilsmässig auf die für Einzelbestandteile geltenden Höchstpreise abzustellen. Ein Mischkostenzuschlag von höchstens 30 Rappen per kg ist zulässig. Der Handel ist berechtigt, seine Verkaufspreise für solche Mischfette im gleichen Masse (in Franken und Rappen per kg) heraufzusetzen, wie sich die Lieferanten- bzw. Einstandspreise erhöhen.

o) Würste: Das für «Schübli» angegebene Mindestrohgewicht von 200 g gilt für sogenannte «Zürcher Schübli». Für Schübli mit wesentlich geringerem (z. B. «Emmentaler») oder wesentlich höherem Rohgewicht (z. B. «St.-Galler Schübli») sind die Preise durch Dreisatz aus den für den 200 g Schübli festgesetzten Preisen zu errechnen.

Die Ende Dezember 1942 bewilligten Verkaufspreise dürfen nach Massgabe der durch die am 23. August 1943 erfolgte Erhöhung des Schweinepreises bedingten Verteuerung des Rohwurstgutes, höchstens jedoch um 5 %, erhöht werden. Die Preise sind auf den Rappen genau zu berechnen. Kalkulationspreise endend auf  $\frac{1}{2}$  Rappen dürfen auf den nächsten Rappen aufgerundet werden.

Salami, Salameetti, Salameille und Mortadella: Die für die Abgabe an Detailisten angesetzten höchstzulässigen Preise beziehen sich auf die Abgabe durch Fabrikanten direkt an Detailisten; für die Abgabe durch Grossisten an Detailisten betragen sie 50 Rappen mehr per kg.

Für Salami «Blond» und «Nostrano» ist überdies ein Zuschlag von 20 Rappen per kg auf den angesetzten Preis zulässig; die Detailpreise erfahren dagegen keine Veränderung.

In übrigen wird auf Verfügung Nr. 627 B/43 der Eidgenössischen Preiskontrollstelle, vom 2. Februar 1943, verwiesen.

Für Importsalami vergleiche Verfügung Nr. 627 C/43.

q) Rindfleisch und Kuhfleisch: Als «Rindfleisch Ia» gilt Fleisch von Schlachtlern der Kategorien IA, IAA, IB und IIIA gemäss Verfügung Nr. 583 C/42, vom 1. Oktober 1942; als «Rindfleisch IIa»: Fleisch von Schlachtlern der Kategorien IC, IIA und IIIB; als «Kuhfleisch»: Fleisch von Schlachtlern der Kategorien IIB und IIC. Für Speisestücke von Rind und Kuh (Nierstück: Huf, Roastbeef, Filet) sind höchstens die allgemein üblichen Preiszuschläge zulässig.

4. Kleinmengenzuschläge auf den Preisen für Engroslieferungen offener Waren in angebrochenen Originalsäcken (Kristallzucker, Sackwürfel, Reis, Mehl, Weizen- und Maisgriess, Hafer- und Gerstenprodukte, Hirseprodukte, Hülsenfrüchte).

Kleinmengenzuschläge dürfen ganz allgemein nur für Lieferungen unter Originalsackgewicht erhoben werden; für Lieferungen in Mengen über dem Gewicht eines Originalsackes in ein und derselben Sendung ist daher die Erhebung eines Kleinmengenzuschlages unzulässig.

Für Anbruchlieferungen offener Waren dürfen dem Empfänger folgende Kleinmengenzuschläge belastet werden: für Mengen im Anbruch von 25 kg und mehr: höchstens 2 Rappen per kg; für Mengen im Anbruch unter 25 kg: höchstens 3 Rappen per kg. Dieselben Zuschläge dürfen auch bei Lieferungen angebrochener Einheitspackungen von paketiertem Würfel- und Grieszucker erhoben werden.

Für Lieferungen von gewöhnlichen «Aktions»-Teigwaren in Coils unter 20 kg kann bis auf weiteres der Anbruchzuschlag von 3 Rappen per kg berechnet werden.

5. Lieferungen an Grossverbraucher (kollektive Haushaltungen, wie Gastgewerbe, Spitäler usw.): Für solche Lieferungen ist ein angemessener Mittelpreis zwischen dem Abgabepreis an Detailisten und dem Detailpreis zur Anwendung zu bringen.

Bei Lieferungen von Fleisch- und Wurstwaren sowie von Metzgerel-fetten sind dagegen die bisher üblichen Rabatte zu gewähren. Sofern keine einheitlichen Wiederverkaufspreise vorgeschrieben sind, ist bei Lieferungen an Wiederverkäufer ein angemessener Rabatt einzuräumen.

6. Die für die Belieferung des Detailhandels festgesetzten Höchstpreise gelten bei Bahnsendungen franko Empfangsstation, bei Camionlieferungen franko Domizil. Für Lieferungen nach Berglagen dürfen die bisher im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Behörden (Kriegswirtschaftsämtern bzw. Preiskontrollstellen) angewendeten Transportzuschläge verrechnet werden.

7. Die zuständigen kantonalen Behörden sind berechtigt, bei der Eidgenössischen Preiskontrollstelle die Herabsetzung der durch diese Verfügung angesetzten Höchstpreise bei Vorliegen besonderer Verhältnisse zu beantragen; die Herabsetzung erfolgt gegebenenfalls durch die Eidgenössische Preiskontrollstelle.

8. Soweit der Detailhandel Rabatte bzw. Rückvergütungen von mehr als 5 % gewährt, können die in dieser Verfügung angesetzten Bruttoverkaufspreise entsprechend erhöht werden, jedoch darf sich, nach Abzug des Rabattes bzw. der Rückvergütung, äusserstfalls der höchstzulässige Nettobetrag ergeben. Diese Regelung bezieht sich dagegen nicht auf Waren, deren höchstzulässiger Detailverkaufspreis bereits den Fabrikanten vorgeschrieben und von diesen vorschriftsgemäss auf die Packungen gedruckt wurde.

9. Im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amt wird der Detailhandel nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die vorzeitige Abgabe von rationierten Lebensmitteln (gegen Rationierungsausweise des nachfolgenden Monats) nastatthalt ist.

10. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Artikels 2, Litera a, der Verfügung 1 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, vom 2. September 1939, betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung; danach ist es untersagt, im Inland Preise zu fordern oder anzunehmen, die unter Berücksichtigung der branchenüblichen Selbstkosten einen mit der allgemeinen Wirtschaftslage unvereinbaren Gewinn verschaffen würden.

11. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden nach den Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das Schweizerische Strafgesetzbuch bestraft. Ferner wird verwiesen auf den Bundesratsbeschluss vom 12. November 1940 betreffend die vorsorgliche Schliessung von Geschäften, Fabrikationsunternehmen und anderen Betrieben sowie auf die Verfügung 3 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, vom 18. Januar 1940, betreffend Beschlagnahme und Verkaufszwang.

Territet, den 19. Oktober 1943.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement,  
der Chef der Eidgenössischen Preiskontrollstelle:  
Rob. Pahnd.

Redaktion: Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements in Bern

243. 23. 10. 43.



# HERMES

## Fortschrittlich...

Moderne Technik und altbewährte Schweizer Qualitätsarbeit der Firma Paillard führten die **Hermes-Schreibmaschinen** zur heutigen Weltberühmtheit.

Um mit der sich fortwährend verbessernden Fabrikation Schritt zu halten, haben die Hermes-Vertreter den "**Hermes-Service**" geschaffen.

Spezialisierte Mechaniker besorgen die periodischen Reinigungen und dringenden Reparaturen an Ihrem Domizil.

Abonnieren auch Sie sich auf den

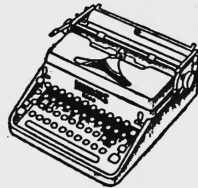


Adressen der Hermes-Vertreter durch die Generalvertretung

**L Campiche S A**

Rue Pépinet 3

LAUSANNE



**Paillard Produkte**  
YVERDON

# FOTO COPIE & DRUCK

Zwei unentbehrliche Mitarbeiter

Jedes Geschäftsmann, Beamter, Angestellter, Techniker und Handwerker, welche mit Überzeugung für ihn arbeiten,

sind Fotocopie und Fotodruck

lassen Sie sich durch uns beraten! Verlangen Sie Probestücke!

**Hausmann**  
Bahnhofstr. 91 Tel. 23.76.  
Zürich

## Wichtige Daten

für

## Handel u. Industrie

Der alle wichtigen schweizerischen Wirtschaftsbereiche umfassende Inhalt der vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement herausgegebenen Monatschrift «Die Volkswirtschaft» ist nicht nur gerade für heute und morgen bestimmt, er hat besonders in bewegten Zeiten bleibenden Wert. Sie können sich dieses praktische Nachschlagewerk durch das äusserst vorteilhafte Postabonnement zu Fr. 8.30 pro Kalenderjahr sichern. Verlangen Sie Probenummern.

Verlag «Die Volkswirtschaft»: Schweizerisches Handelsamtsblatt, Bern.

## Überblick über das Kriegswirtschaftsrecht des Bundes

Heft Nr. 2 der Schriftenreihe des Aufklärungsdienstes der Eidgenössischen Zentralstelle für Kriegswirtschaft.

Das Heft enthält ein nach Sachgebieten systematisch geordnetes Verzeichnis der Titel sämtlicher in der Gesetzsammlung erscheinender kriegswirtschaftlicher Erlasse mit Angabe der Band- und Seitenzahl. Stand 30. Juni 1943.

Preis Fr. 1.50, erhältlich im Buchhandel und beim Werbedienst der Eidgenössischen Zentralstelle für Kriegswirtschaft.

## Ingenieur

mit langjähriger Inlands- und Auslandsstätigkeit in der chemischen und Textilindustrie, sucht, gestützt auf Zeugnisse und Referenzen, selbständige

**Vertrauensstelle.**

Offerten unter N 12968 G an Publicitas St. Gallen.

## Aktiengesellschaft R. & E. Huber Schweizerische Kabel-, Draht- und Gummiwerke Pfäffikon

Einladung zur 37. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre auf Donnerstag den 4. November 1943, nachmittags 5 Uhr, im Hotel Savoy in Zürich

### TRAKTANDEN:

1. Geschäftsbericht des Verwaltungsrates pro Geschäftsjahr 1942/43.
2. Jahresrechnung per 30. Juni 1943. Bericht der Kontrollstelle.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
4. Décharge-Erteilung an den Verwaltungsrat.
5. Wahlen in den Verwaltungsrat.
6. Wahl der Kontrollstelle.

Der Geschäftsbericht des Verwaltungsrates, die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 30. Juni 1943, der Bericht der Kontrollstelle sowie die Anträge des Verwaltungsrates für die Verwendung des Reingewinnes liegen vom 23. Oktober 1943 an zur Einsicht der Aktionäre im Bureau der Gesellschaft in Pfäffikon auf.

Stimmkarten können gegen genügenden Ausweis über den Aktienbesitz an der Kasse der Gesellschaft in Pfäffikon sowie bei der Wertschriftenkasse der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich bezogen werden.

Am Versammlungstage selbst und an den 3 vorausgehenden Tagen werden keine Stimmkarten mehr verabfolgt.

Pfäffikon, den 21. Oktober 1943. DER VERWALTUNGSRAT.

## Société suisse pour l'industrie horlogère SA., Genève

### Assemblée générale ordinaire des actionnaires

Jedi le 4 novembre 1943, à 11 heures, au siège social de la société à Genève (SA. Fiduciaire Suisse), Rue du Mont-Blanc 8

### ORDRE DU JOUR:

1. Rapports du conseil d'administration et du contrôleur des comptes sur le 14<sup>me</sup> exercice.
2. Délibérations sur le rapport de gestion et les comptes annuels et décharge au conseil d'administration.
3. Volation sur les propositions du conseil d'administration.
4. Nomination de l'organe de contrôle pour l'exercice 1943/44.
5. Divers.

Le bilan et les comptes annuels seront à la disposition des actionnaires, au siège social, à partir du 25 octobre 1943.

Pour le retrait des cartes d'admission, Messieurs les actionnaires pourront s'adresser jusqu'au 1<sup>er</sup> novembre 1943 au soir, en justifiant leur qualité d'actionnaire: au siège social à Genève et à l'Union de Banques Suisses à Zurich et ses succursales.

Au nom du conseil d'administration, le président: Adrien Brandt.

Verlangen Sie beim Schweizerischen Handelsamtsblatt das Verzeichnis der Veröffentlichungen der Eidgenössischen Preisbildungskommission

Demandez à la Feuille officielle suisse du commerce la liste des publications de la Commission fédérale d'étude des prix

Annoncenregle und verantwortlich für den Inseratenteil: Publicitas AG. — Régie des annonces et responsabilité pour ces dernières: Publicitas SA. — Druck: Fritz Pochon-Jent AG., Bern.

## Landolt's Waren-Umsatz-Steuer-

### Kontrollbuch

für die Abrechnung mit der Eidgenössischen Kriegsteuerverwaltung 64-7

**Einfach, übersichtlich, klar, praktisch für die neuen Steueransätze**

in **Buchform**, mit Muster und Erklärung  
 Nr. 134433/12 Bl. 297/210 mm . . . . . Fr. 3.80  
 Nr. 134433/24 Bl. 297/210 mm . . . . . Fr. 5.80  
 Nr. 134433/48 Bl. 297/210 mm . . . . . Fr. 10.50  
**lose Bogen und Blätter** 10 100  
 Nr. 134432, A 4, 2seitig . . . . . Fr. 1.40 8.50  
 Nr. 134433, A 4, 4seitig . . . . . Fr. 2.50 17.—  
 Nr. 2915 a, 8/29 cm, quer . . . . . Fr. 2.— 13.15  
 als **Lochblätterschreibbuch** mit Muster und Erklärung  
 Acto 134432 mit 50 Bl. 297/210 mm . . . . . Fr. 12.—  
 SKB. Nr. 29 a mit 100 Bl. 2915 a, Querformat Fr. 36.15  
 Abergemappe dazu . . . . . Fr. 5.60  
**Ansichtsendung auf Wunsch**  
 je ein Musterbogen Nr. 2915 a, 134432 und 134433 mit  
 Beispiel und Erklärung inkl. Porto Fr. 1.—

## LANDOLT-ARBENZ & CO

Papeterie  
ZÜRICH

AG.

BAHNHOFSTR. 65

## ZARF-Produkte

ab verzolltem Lager Basel  
wieder lieferbar durch

**WALTER WEISS & CO., BASEL**

Telephon 3 79 54 Q114-5

# Durisol

## Flachbedachung

Rasche, billige und einfache Ausführung. Zuverlässiger Schutz gegen Wettereinflüsse, Kälte- und Wärme-Einbruch und gegen Feuergefahr. 90-30

DURISOL AG. für Leichtbaustoffe, Dietikon, Telephon Nummer 91 86 66